

**\* Schutz prähistorischer Funde.** — Vor einiger Zeit wurde viel über die Notwendigkeit des Schutzes der prähistorischen Funde in Frankreich geschrieben, da die an derartigen Schätzen reichen Gegenden von Ausländern ausgebeutet würden. Mit dieser Angelegenheit hat sich dieser Tage eine Gelehrtenversammlung in Brest, der *«Congrès Polymathique de Bretagne»*, beschäftigt und einen Protest gegen einen von der historischen Abteilung der Verwaltung der Schönen Künste ausgearbeiteten Gesetzentwurf beschlossen. Der Kongress anerkannte die Notwendigkeit, den Export prähistorischer Funde nach dem Auslande möglichst zu verhindern, aber er kann nicht zugeben, daß der Staat die Hand auf die Freiheit der gelehrten Ausgrabungen lege. Er verlangt, daß die Ausgrabungen in Frankreich und den französischen Kolonien den Franzosen freistehe und betreffs der Ausländer auf Gegenseitigkeit beruhen sollen. Die Funde sollten nicht in die Staatsmuseen in Paris, sondern in die Museen des Departements wandern, wo sie gemacht worden sind, und alle gelehrten Vereine sollten sich gegen mißbräuchliche Zentralisierung des geistigen Gemeinguts ihrer Provinz zusammenschließen.

**Vom finnischen Sortimenterverein.** — *«Finska Sortimentsbokhandlareföreningen»* hielt am 12. Oktober eine außerordentliche Sitzung ab. Zunächst wurde eine Anzeige wegen Übertretung des Abkommens über Rabattgeben behandelt; da der Übertreter auf neue versprochen hat, die Bestimmungen einzuhalten, begnügte man sich vorläufig hiermit. Die Revision der Kundenrabattfrage wurde eingehend erörtert und der Verein kam zu folgenden Beschlüssen:

A. Rabatt wird nicht bewilligt: 1) an Privatkunden; 2) an *«Bücherringe»*; 3) an wissenschaftliche Einrichtungen und Bibliotheken bei Kauf von Schul- und Kursbüchern, Zeitschriften; 4) an Kolporteurs bei Verkauf von Schul- und Kursbüchern.

B. Rabatt kann bewilligt werden: 1) an Volksschulen, Volkshochschulen und diesen gleichgestellte Schulen (Verzeichnis darüber, welche hierzu zu rechnen sind, wurde dem Vorstand übergeben), sowie dem Lehrpersonal an solchen, bei Partiekäufen 10 Prozent. 2) an wissenschaftliche Einrichtungen und Bibliotheken höchstens 10 Prozent, jedoch unter Befolgung der Bestimmung unter A 3 oben. 3) an Wiederverkäufer (Buch- und Papierhändler) nach Gutdünken. 4) an Kolporteurs nach Gutdünken, jedoch unter Beachtung von A 4 oben. 5) bei Partiekäufen an Lehranstalten (auch durch Lehrer oder Schüler) an Orten, wo sich kein anerkannter Sortimenter befindet. 6) an das Publikum in den Fällen und in dem Umfange, wo und wie es Verleger in versandten Rundschreiben anbieten.

C. Übertretung dieser Bestimmungen wird mit einer Buße von 100—1000 finn. *«»* bestraft und der Betrag wird, nachdem durch den Vorstand volle Klarheit über die Tatsache der Übertretung geschaffen ist, vom Verein in seiner nächsten Jahresversammlung festgesetzt.

D. Diese Bestimmungen treten in Kraft, nachdem das Abkommen von den Mitgliedern des Vereins unterzeichnet ist.

Mit Rücksicht auf Punkt B 6 beschloß man, den Finnischen Verlegerverein zu ersuchen, daß Buchhändlern in jedem Falle ein Mindestrabatt von 20 Prozent über den hinaus, den sie dem Publikum zu gewähren etwa genötigt werden, zugesichert wird. Auch sollen die Verleger um Maßregeln ersucht werden dahin, daß ihre Agenten keine höheren Rabatte als die, worüber sich die Buchhändler geeinigt haben, einräumen.

Ferner einigte man sich über folgende Mindestkurs-Berechnungen für ausländische Schriften:

1 (skandinavische) Krone = Fmk. (finnische mark)	1.50
1 Franc	1.20
1 Sh.	1.50
1 Rm. (Reichsmark)	
1. für Bücher,	1.35
2. für Zeitungen und Zeitschriften,	
a) die monatlich oder seltener erscheinen	= Fmk. 1.40
b) alle übrigen (die mit mehr als 12 Nummern jährlich erscheinen)	= Fmk. 1.50
c) direkt per Post an Kunden gelieferte (mit Nachberechnung der tatsächlichen Portokosten und ohne Verpflichtung, eventl. verlorene Nummern kostenfrei zu beschaffen)	= Fmk. 1.25

Ein Brief des Buchhändlers L. Nordberg in Raumo wurde verlesen, worin stark darüber geklagt wird, daß die Verleger durch Gründung der *«Koulutarpeiden Keskusliite O.-Y.»* ein eigenes Geschäft neben den Sortimentern etabliert haben; diese Firma habe Agenten auf dem Lande angenommen, und da außerdem die Verleger selbst eigene Agenten dort haben, so sei die wildeste Konkurrenz entstanden. Ähnlich äußerten sich andere, und es wurde ein Ausschuß gewählt, der einen Vorschlag ausarbeiten soll, wie diesem verderblichen Wettbewerb zu begegnen sei.

(Nach: *«Bokhandelstidning för Finland»*.)

**Wer erfand die Abziehbilder?** — Vor einem halben Jahrhundert, anno 1860, soll der Leipziger Buchdrucker Kramer die Abziehbilder erfunden haben. Man hat aber ihn und seine Tat schon nach dieser kurzen Spanne Zeit so vergessen, daß sich nicht mehr das geringste über ihn ausfindig machen ließ. Selbst die Nachforschungen der Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler und des Deutschen Buchgewerbemuseums blieben erfolglos. Man nannte Kramers Erfindung damals *«Metachromatypien»*, und verwendete sie alsbald zur Verzierung von Holzwaren. Die Firma Ambrosius, Knauer & Co. in Kirchhain (N.-L.) teilte mir mit, daß jene Abziehbilder für ihr heutiges wichtigstes Anwendungsgebiet, für die Verzierung von Glas und Porzellan, noch nicht verwendbar waren. Kramer kann also nur der Erfinder der sogenannten kalten Abziehbilder gewesen sein. Die einbrennbaren Abziehbilder kamen nach Angabe der genannten Firma vor etwa 30 Jahren auf. Die Fabrikation mit Schnellpressendruck geschieht aber erst seit 1891. In Deutschland nahm Carl Schimpf in Nürnberg 1865 die Fabrikation der kalten Abziehbilder zuerst auf. Wer war nun jener Erfinder Kramer, wie kam er zu seiner Erfindung, und wie wurde sie damals in die Praxis eingeführt? Vielleicht wurde Kramer durch die vielen Versuche jener Zeit angeregt, die man mit dünnen Bildhäutchen in der Photographie machte. (F. M. F. in: *«Papier-Zeitung»*.)

#### **Meßer Druck- und Verlagsgesellschaft m. b. H.** — Handelsregister Meß.

Es wurde heute eingetragen:

a) In Band IV Nr. 87 des Gesellschaftsregisters die Firma Meßer Druck- und Verlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Meß.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. Juni 1910 errichtet.

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Zeitungen und Druckschriften jeglicher Art, Gründung von Druckereien und Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Das Stammkapital beträgt 60 000 *«»*.

Geschäftsführer ist der Buchhalter Eduard Heren in Meß.

Ferner wird noch veröffentlicht:

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Deutschen Reichsanzeiger, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind.

Meß, den 24. Oktober 1910.

(gez.) Kaiserliches Amtsgericht.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 258 vom 2. November 1910.)

#### **Anglo-American Systematic Company m. b. H.** —

Handelsregister-Eintrag: Nr. 8424. Anglo-American Systematic Company mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Charlottenburg. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von allen möglichen Verlags- und Buchhandels-geschäften, insbesondere Herstellung und Vertrieb, Import und Export von englischen und amerikanischen systematographischen Werken aller Art und von Geschäftsformularen, insbesondere Buchführung betreffend. Das Stammkapital beträgt 20 000 *«»*. Geschäftsführer ist Bureaubeamter Carl Grolow in Schöneberg. Der Frau Dorothy Challenor-Collard, geborene Hart-Howard, in Charlottenburg ist Procura erteilt. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 11. Oktober 1910 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinsam vertreten. Als nicht eingetragen wird bekannt gemacht: Der Bureaubeamter Carl Grolow in Schöneberg bringt